

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

**Legale und illegale Bereiche sowie Grauzonen im Glücksspiel
in Mecklenburg-Vorpommern – Weitere Entwicklung**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Spielhallen und dort aufgestellte Geldgewinnspielgeräte („Glücksspielautomaten“) gab es in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt in den einzelnen Landkreisen und in den einzelnen Kommunen zum Jahresende 2022 und zum 30. Juni 2023 (bitte getrennt und tabellarisch nach Erlaubnissen und Standorten angeben)?
Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist, warum nicht?

Nach einer Abfrage der kommunalen Ebene stellt sich der Bestand an Spielhallen und dazugehörigen Geldspielgeräten in den Landkreisen und Städten wie folgt dar:

Landkreis/ Stadt	Amt/Stadt	Anzahl zum Jahresende 2022		Anzahl zum 30. Juni 2023	
		Spiel- hallen	Geldspielgeräte in diesen Spielhallen	Spiel- hallen	Geldspielgeräte in diesen Spielhallen
Landeshauptstadt Schwerin	-	13	139	10	108
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	-	23	242	22	237
Hansestadt Stralsund	-	13	133	4	48
Hansestadt Wismar	-	9	100	9	100
Stadt Neubrandenburg	-	17	169	17	169

Landkreis/ Stadt	Amt/Stadt	Anzahl zum Jahresende 2022		Anzahl zum 30. Juni 2023	
		Spiel- hallen	Geldspielgeräte in diesen Spielhallen	Spiel- hallen	Geldspielgeräte in diesen Spielhallen
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	-	5	58	6	70
Landkreis Vorpommern- Greifswald	Amt Am Peenestrom	3	36	3	36
	Stadt Ueckermünde	1	12	0	0
	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	2	24	2	24
	Amt Usedom- Nord	2	keine Angabe	3	keine Angabe
	Amt Usedom- Süd	2	20	2	20
	Amt Torgelow- Ferdinandshof	1	12	1	12
	Stadt Anklam	4	46	4	46
	Stadt Pasewalk	2	24	3	36
	Stadt Strasburg	2	12	2	12
Landkreis Rostock	Stadt Neubukow	1	keine Angabe	1	keine Angabe
	Amt Rostocker Heide	1	12	1	12
	Amt Schwaan	1	12	1	12
	Stadt Bad Doberan	2	20	2	24
	Amt Bützow- Land	2	30	2	30
	Stadt Güstrow	5	60	5	60
	Amt Warnow- West	2	25	2	25
	Stadt Kühlungsborn	1	12	1	12
	Stadt Kröpelin	1	12	1	12
	Stadt Tessin	1	keine Angabe	1	keine Angabe
Landkreis Vorpommern- Rügen	Stadt Sassnitz	2	24	2	24
	Amt Recknitz- Trebeltal	2	keine Angabe	1	keine Angabe
	Amt Bergen auf Rügen	4	48	4	48
	Amt Ribnitz- Damgarten	3	28	2	22
	Stadt Marlow	1	keine Angabe	1	keine Angabe
	Amt Barth	2	keine Angabe	2	keine Angabe
	Stadt Grimmen	4	keine Angabe	4	keine Angabe

Landkreis/ Stadt	Amt/Stadt	Anzahl zum Jahresende 2022		Anzahl zum 30. Juni 2023	
		Spiel- hallen	Geldspielgeräte in diesen Spielhallen	Spiel- hallen	Geldspielgeräte in diesen Spielhallen
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Dargun	2	22	2	22
	Stadt Waren (Müritz)	5	40	5	40
	Stadt Neustrelitz	8	85	8	85
	Stadt Demmin	2	8	2	8
	Stadt Stavenhagen	1	16	1	12
	Amt Stargarder Land	1	12	1	12
	Amt Röbel- Müritz	3	keine Angabe	3	keine Angabe
Landkreis Nordwest- mecklenburg	Stadt Grevesmühlen	4	41	4	41
	Amt Greves- mühlen-Land	2	24	2	24
	Amt Gadebusch	2	19	2	19
	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	3	36	3	36
Landkreis Ludwigslust- Parchim	Stadt Dömitz/ Amt Dömitz- Malliß	1	12	1	12
	Amt Eldenburg Lübz	1	12	1	12
	Goldberg/ Goldberg- Mildenitz	1	12	1	12
	Amt Plau am See	1	8	1	8
	Sternberg/Amt Sternberger Seenlandschaft	1	12	1	12
	Stadt Ludwigslust	2	24	2	24
	Stadt Neustadt- Glewe	3	36	3	36
	Stadt Wittenburg	2	24	2	24

Ämter und Städte, in denen zu den angegebenen Zeitpunkten nach den Meldungen der kommunalen Ebene keine Spielhallen vorhanden waren, wurden nicht aufgeführt. Zudem konnte in den Landkreisen Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim aufgrund fehlender Statistiken und der Kurzfristigkeit der Abfrage nicht durch alle Ämter und Städte eine Rückmeldung erfolgen.

2. In der jüngsten Medienberichterstattung (u. a. DER SPIEGEL Nr. 35 vom 26. August 2023 sowie im Behörden Spiegel Juni 2023) wird über die Erhöhung des Schwarzmarktanteils beim gewerblichen AutomatenSpiel aufgrund restriktiver Regulierung berichtet. Wie bewertet die Landesregierung die regulativen Vorgaben diesbezüglich in Mecklenburg-Vorpommern etwa im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern Brandenburg (hier Mindestabstand zu Schulen) und Sachsen-Anhalt (hier Bestandsschutzregulierung)?

Die Landesregierung bewertet keine gesetzlichen Vorgaben anderer Länder.

Das hiesige Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 21. Juni 2021 (GlüStVAG M-V) wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 nach vorheriger öffentlicher Anhörung, intensiver Debatte und ausführlicher Abwägung aller betroffenen Belange letztlich in der von der Landesregierung eingebrachten Fassung beschlossen. Damit wurden angemessene und an den Zielen des Staatsvertrages orientierte Bestimmungen zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geschaffen.

3. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über Glücksspielangebote, die illegal sind oder sich in einer juristischen Grauzone befinden?

Die Fallzahlen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Jahre 2020 bis 2023 für den § 284 StGB (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) sind in folgender Abbildung aufgeführt.

erfasste Verfahren	2020	2021	2022	2023	gesamt
§ 284 StGB Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	0	1	2	6	9

Von den sechs Delikten im Jahr 2023 sind drei Verfahren in Bezug auf Automaten angelegt worden. Zwei hiervon sind aufgrund behördlicher Kontrollen bekannt geworden und ein Delikt aufgrund eines anonymen Hinweises. Die Fälle aus den beiden Vorjahren haben keinen Bezug zu Automaten.

Eine ergänzende Abfrage der kommunalen Ebene ergab Folgendes:

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden in einer nicht mehr betriebenen Gaststätte zwei Geldspielgeräte entdeckt, die nach schriftlicher Aufforderung der Gewerbebehörde entfernt wurden. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wird erfolgen.

Darüber hinaus wurden in der Landeshauptstadt Schwerin bei ordnungsbehördlichen Kontrollen sogenannte FunGames gemäß § 6a der Spielverordnung festgestellt. Beamte des Kriminaldauerdienstes haben daraufhin die Geräte versiegelt und gegen den Betreiber ein Nutzungs- und Veräußerungsverbot ausgesprochen. Diese Geräte wurden bei einer nachfolgenden Kontrolle beschlagnahmt und durch die Polizei sichergestellt.

Es wurde jeweils eine Strafanzeige gefertigt. Daher ist davon auszugehen, dass diese Fälle auch bereits in der abgebildeten polizeilichen Kriminalstatistik berücksichtigt wurden.

Zum anderen wurden bei einer weiteren Kontrolle in der Landeshauptstadt Schwerin illegal aufgestellte Wettterminals festgestellt. Hier wurde ebenfalls Strafanzeige gestellt. Außerdem erfolgte eine Untersagungsverfügung für die Vermittlung von Sportwetten in dieser Räumlichkeit. Auch hier ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt bereits in der polizeilichen Kriminalstatistik berücksichtigt wurde.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte ein Weiterbetrieb von Spielhallen ohne Erlaubnis nach Auslaufen der vorangegangenen Erlaubnis. Dagegen wurde ordnungsbehördlich vorgegangen. In einem Fall wurde die Ablehnung der Weitergenehmigung des Spielbetriebes aufgrund der Nichteinhaltung des Abstandsgebotes zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs (§ 11 Absatz 2 GlüStVAG M-V) bereits gerichtlich bestätigt. Der Betrieb in dieser Spielstätte wurde zwischenzeitlich eingestellt. In den restlichen Fällen laufen derzeit noch Klage- und Widerspruchsverfahren.

4. Welche neuen konkreten Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über „andere Aufstellorte“ von Geldgewinnspielgeräten außerhalb von Spielhallen in Mecklenburg-Vorpommern, zum Beispiel in schein gastronomischen Einrichtungen oder in Einrichtungen, die unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit illegal Glücksspiel betreiben (Stichwort „Café-Casinos“)?
5. Wie viele konkrete Aufstellorte von Geldgewinnspielgeräten in den in der Antwort zu Frage 4 beschriebenen Einrichtungen sind der Landesregierung seit 2021 bis heute bekannt?
 - a) Wie viele konkrete Aufstellorte von Geldgewinnspielgeräten in den in Frage 4 beschriebenen Einrichtungen sind der Landesregierung in den einzelnen Landkreisen und in den einzelnen Kommunen seit 2021 bis heute bekannt?
 - b) Sofern der Landesregierung hierzu nichts bekannt ist bzw. gewesen ist, warum nicht?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Außer in Spielhallen dürfen Geldspielgeräte nur in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) sowie gegebenenfalls in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (vgl. § 1 Absatz 1 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist – SpielV) aufgestellt werden. Die Fragen werden so verstanden, dass hier nicht nach diesen legalen Aufstellungen von Geldspielgeräten außerhalb von Spielhallen gefragt wird, sondern nach illegal außerhalb von Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräten.

Insoweit wird zur Beantwortung zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Darüber hinausgehend sind der Landesregierung nach Abfrage der kommunalen Ebene keine Daten zu illegal außerhalb von Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräten bekannt.

6. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um sich gemeinsam mit entsprechenden Einrichtungen zum Spielerschutz (allgemeines Hilfesystem) und fachkundigen Vertretern des legalen Glücksspielbereiches interministeriell auszutauschen?

Die Landesregierung tauscht sich im Rahmen der Erfordernisse sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern der Suchthilfe/Suchtprävention als auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Glücksspielbranche aus. Eine darüber hinausgehende Verstetigung oder Institutionalisierung wird nicht für erforderlich gehalten.

7. Nach § 32 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sind dessen Auswirkungen u. a. auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten und den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu evaluieren. Bis zum 31. Dezember 2023 soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden.
Inwieweit ist die Landesregierung in diesen Vorgang involviert?
Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Bereichen bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern diesbezüglich vor?

§ 32 GlüStV 2021 regelt, dass „die Auswirkungen dieses Staatsvertrages [...] von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und des Fachbeirats zu evaluieren“ sind.

Zur Umsetzung dieses Auftrages haben die Länder die länderoffene Arbeitsgemeinschaft Evaluierung reaktiviert, welche unter Beteiligung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und des Fachbeirates die entsprechenden Berichtsentwürfe erarbeitet. In diesem Kontext ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes – ebenso wie alle anderen Länder – an dem Erarbeitungsprozess beteiligt.

Der Zwischenbericht wird derzeit noch von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder erarbeitet (siehe Antwort oben zu Teilfrage 1). Hinsichtlich des Charakters des Zwischenberichtes zur Evaluierung ist darauf hinzuweisen, dass dieser keine separate Evaluierung für Mecklenburg-Vorpommern enthält, sondern eine erste Bestandsaufnahme darstellen soll, wie insbesondere die staatsvertraglichen Neuregelungen angelaufen sind und gegebenenfalls wo dringende Handlungsbedarfe gesehen werden. Insoweit ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nur Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 evaluiert werden und nicht die Ausführungsgesetze der Länder.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Bereichen über die Evaluierung der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit vor?
Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, sich in diesem Prozess zu positionieren?

Die Evaluation der Spielverordnung als eine Verordnung des Bundes wird durch den Bund umgesetzt. Die Länder werden durch den Bund regelmäßig informiert. In Abhängigkeit vom Ausgang der Evaluation wird zu entscheiden sein, wie sich das Land positioniert.